

Klienten-Information

Ausgabe 01/2024

Einleitung

In unserer ersten Ausgabe der Klienten-Information des Jahres 2024 stehen die neuen Werte in der Sozialversicherung und Einkommensteuer sowie die Änderungen in der Personalverrechnung im Fokus. In den Lohnsteuerrichtlinien 2023 und weiteren lohnsteuerlichen Vorschriften finden sich Regelungen zur neuen Mitarbeiterprämie und Arbeitgeberdarlehen mit fixem Zinssatz.

1. EINKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2024	3
1.1 Steuertarif.....	3
1.2 Absetzbeträge 2024	3
1.3 Sachbezugswerte.....	4
1.4 Pendlerpauschale.....	5
1.5 Reisespesen	5
2. ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2024.....	6
2.1 Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Arbeitslosenversicherung	6
2.2 Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2024	6
2.3 Pflegegeld valorisiert ab 1.1.2024.....	6
2.4 Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen.....	7
2.5 Altersteilzeit	7
2.6 Senkung der PV-Beiträge für erwerbstätige Pensionisten	8
3. NEUE LOHNSTEUERLICHE REGELUNGEN.....	9

1. EINKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2024

Aufgrund der Inflationsanpassung (Stichwort: Entfall der kalten Progression) ändern sich sowohl die Werte der einzelnen Tarifestufen als auch Absetz- und Freibeträge, Sachbezugswerte und andere in der Personalverrechnung wichtige Bezugsgrößen. Hier ein Überblick der Werte 2024.

1.1 Steuertarif

2023		2024	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 11.693	0%	für die ersten € 12.816	0%
€11.693 bis € 19.134	20%	€ 12.816 bis € 20.818	20%
€ 19.134 bis € 32.075	30%	€ 20.818 bis € 34.513	30%
€ 32.075 bis € 62.080	41%	€ 34.513 bis € 66.612	40%
€ 62.080 bis € 93.120	48%	€ 66.612 bis € 99.266	48%
€ 93.120 bis € 1 Mio	50%	€ 99.266 bis € 1 Mio	50%

1.2 Absetzbeträge 2024

jährlich	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	für jedes weitere Kind
Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag bei Partnereinkommen bis € 6.937	€ 572	€ 774	€ 255
Unterhaltsabsetzbetrag	€ 35	€ 52	€ 69

jährlich	Arbeitnehmer	inkl Pendlerzuschlag	zzgl SV-Bonus	Pensionist
SV-Rückerstattung (max)	€ 463	€ 579	€ 752	€ 637

				Einschleifgrenzen			
jährlich	Grundbetrag	erhöht	Zuschlag	erhöhter VAB		Zuschlag zum VAB	
Verkehrsabsetzbetrag	€ 463	€ 798	€ 752	€ 14.106	€ 15.030	€ 18.499	€ 28.326

jährlich	Pensionistenabsetzbetrag			Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag			
	Grundbetrag	Einschleifgrenzen			Einschleifgrenzen		Partnereinkommen
	€ 954	€ 20.233	€ 29.482	€ 1.405	€ 23.043	€ 29.482	€ 2.545

1.3 Sachbezugswerte

Für die **Privatnutzung eines Firmen-PKW** sind basierend auf den CO₂-Emissionswerten nach dem WLTP-Messverfahren bei Erstzulassung in 2024 folgende Sachbezugswerte anzusetzen:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	max pm
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	2024: über 129 g/km	€ 960
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	2024: bis 129 g/km	€ 720
0%	Elektroautos	0 g/km	€ 0
0%	Fahrräder / E-Krafträder	0 g/km	€ 0

Die Privatnutzung eines Dienstfahrzeuges (ausgenommen (E-)Fahrrad) schließt ein **Pendlerpauschale** aus, selbst dann, wenn Kostenbeiträge geleistet werden.

- **Firmenparkplatz**

Für die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in einer parkraumbewirtschafteten Zone ist für alle Fahrzeuge unverändert ein **Sachbezug von monatlich € 14,53** anzusetzen. Dies gilt auch für Elektroautos.

- **Zinsersparnis**

Für Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschüsse beträgt der Sachbezugswert 2024 für die **Zinsersparnis 4,5%** (2023: 1%). Siehe dazu auch Kapitel „Neue lohnsteuerliche Regelungen / Neue Bewertung bei Arbeitgeberdarlehen mit fixem Zinssatz“, wo über die Erleichterung für unverzinsliche sowie fix verzinste Darlehen und Vorschüsse hingewiesen wird.

- Sachbezugswert **Wohnraum gültig ab 1.1.2024**

=Richtwertmietzins 1.4.2023	Bgld	Knt	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
€/m² Wohnfläche mtl	6,09	7,81	6,85	7,23	9,22	9,21	8,14	10,25	6,67

1.4 Pendlerpauschale

Gilt unverändert ohne Erhöhungsbetrag, der mit 30.6.2023 ausgelaufen ist.

Entfernung	kleines Pendlerpauschale		großes Pendlerpauschale	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
2 km – 20 km	0	0	372,00	31,00
20 km – 40 km	696,00	58,00	1.476,00	123,00
40 km – 60 km	1.356,00	113,00	2.568,00	214,00
über 60 km	2.016,00	168,00	3.672,00	306,00

Bei Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale stehen zusätzlich der Pendlereuro von **€ 2 pro Jahr** und Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zu.

Anzahl Fahrten / Monat zum Arbeitsplatz	4 bis 7 Tage	8 bis 10 Tage	> 11 Tage
aliquoter Anspruch auf Pendlerpauschale	1/3	2/3	3/3

Wird dem **Arbeitnehmer ein Dienstauto** zur Verfügung gestellt und dessen Privatnutzung als Sachbezug versteuert, steht **kein Pendlerpauschale** zu.

1.5 Reisespesen

Die Sätze für Tages- und Nächtigungsdiäten im Inland sind unverändert geblieben.

Hier zur Erinnerung:

Taggeld - Inland	Dauer > 3 Std bis 12 Std aliquot ein Zwölftel	€ 26,40
Nächtigungsgeld - Inland	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	€ 15,00

Km-Geld PKW /Kombi	Km-Geld Mitbeförderung	Km-Geld Motorrad	Km-Geld Fahrrad
€ 0,42	€ 0,05	€ 0,24	€ 0,38

2. ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2024

Die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Arbeitslosenversicherung sowie die Neuregelungen bei Altersteilzeit, Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen und die Senkung der Pensionsversicherungsbeiträge für erwerbstätige Pensionisten stehen diesmal im Vordergrund.

2.1 Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Arbeitslosenversicherung

Der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag** wird mit 1.1.2024 auf **5,9%** (bisher 6%), für **Lehrlinge** auf **2,3%** (bisher 2,4%) gesenkt. Im Gegenzug unterliegen ab 1.4.2024 **mehrfach geringfügig Beschäftigte**, deren Einkommen insgesamt die 1 ½-fache Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, der Arbeitslosenversicherung. Die **Dienstgeberabgabe** für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse steigt ab 1.1.2024 von 16,4% auf **19,4%**. Der **SV-Beitrag** der geringfügig beschäftigten **Arbeitnehmer** bleibt bei **14,12%**.

Hinweis:

Übersichtstabelle aller Sozialversicherungswerte 2024 (ASVG und GSVG) im Anhang.

- **Säumniszuschläge** je Meldeverstoß **€ 61**, insgesamt innerhalb eines Beitragszeitraums € 1.010.
- **Verzugszinsen** betragen ab 1.1.2024: **7,88%** (2023: 4,63%).

2.2 Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2024

Die monatlichen Sätze werden jährlich per 1.1. angepasst und erhöhen sich um jeweils € 30.

	0 - 5 Jahre	6 - 9 Jahre	10 - 14 Jahre	15 - 19 Jahre	> 20 Jahre
Regelbedarfssätze in €	340	430	530	660	760

2.3 Pflegegeld valorisiert ab 1.1.2024

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7
monatlich in €	192,00	354,00	551,60	827,10	1.123,50	1.568,90	2.061,80

2.4 Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

Im Zeitraum 2024 bis 2033 wird das Regelpensionsalter für Frauen von derzeit 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Dies erfolgt in Halbjahresschritten abhängig vom Geburtsdatum.

Versicherte geboren	Regelpensionsalter	Versicherte geboren	Regelpensionsalter
1.1.1964 bis 30.6.1964	60,5. Lebensjahr	1.7.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr
1.7.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr	1.1.1967 bis 30.6.1967	63,5. Lebensjahr
1.1.1965 bis 30.6.1965	61,5. Lebensjahr	1.7.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr
1.7.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr	1.1.1968 bis 30.6.1968	64,5. Lebensjahr
1.1.1966 bis 30.6.1966	62,5. Lebensjahr	nach dem 30.6.1968	65. Lebensjahr

2.5 Altersteilzeit

Ab 2024 kommt es bei der Altersteilzeit zu wesentlichen Änderungen, die im Folgenden an Hand eines Beispiels dargestellt werden. Um Altersteilzeit in Anspruch nehmen zu können, müssen in den letzten 25 Jahren vor Antritt 15 Jahre einer arbeitslosenversicherungs-pflichtigen Beschäftigung vorliegen.

- **Arbeitszeitverteilung bei kontinuierlicher Altersteilzeit**

Neben einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit steht ab 1.1.2024 auch die Möglichkeit der Verteilung innerhalb eines **Durchrechnungszeitraum von 6 Monaten** im Ausmaß von **mindestens 20%** und **höchstens 80%** der bisherigen Normalarbeitszeit zur Verfügung.

- **Blocken der Arbeitszeit**

Von geblockter Altersteilzeit ist ab 1.1.2024 dann die Rede, wenn die Grenzen der kontinuierlichen Altersteilzeit (20%-80%) überschritten werden. Die übrigen Voraussetzungen wie die Einstellung einer Ersatzkraft oder die maximale Freizeitphase von 2,5 Jahren bleiben bestehen. Die Abgeltung des Aufwands bei geblockter Altersteilzeit wird stufenweise bis Ende 2028 verringert. Ab 2029 erhält der Dienstgeber keine Abgeltung mehr.

- **Neuberechnung des Lohnausgleichs**

Der obere Ausgangswert (=Oberwert) wird aus dem durchschnittlichen Entgelt (laufendes Entgelt, Überstunden, Funktionszulagen) der letzten 12 Monate vor Beginn der Altersteilzeit berechnet. Neu ist, dass der untere Ausgangswert (=Unterwert) **dem Oberwert, jedoch ohne Überstunden**, entspricht. Der Lohnausgleich ist wie bisher die Hälfte der Differenz zwischen Ober- und Unterwert.

Beispiel:

Reduktion der Arbeitszeit um 50%; Durchschnitt der letzten 12 Monate Grundlohn (€ 3.200), Überstunden (€ 400) und SEG-Zulage (€ 250); Altersteilzeit ab 1.2.2024; Entgelt per 31.1.2024: Grundlohn € 3.250, Überstunden: € 300 und SEG-Zulage: € 450.

Lösung Lohnausgleich Berechnung alt:

*Oberwert: € 3.850 (3.200+400+250); Unterwert: € 1.850 (3.250+450=3.700; davon 1/2);
Lohnausgleich € 1.000 (3.850-1.850=2.000; davon ½); Teilzeitentgelt am 1.2.2024: € 1.850
(3.250+450=3.700; davon ½)*

Lösung Lohnausgleich Berechnung neu:

*Oberwert: € 3.850 (3.200+400+250); Unterwert: € 1.725 (3.200+250=3.450; davon 1/2);
Lohnausgleich € 1.062,50 (3.850-1.725=2.125; davon 1/2); Teilzeitentgelt am 1.2.2024: €
1.850 (3.250+450=3.700; davon ½)*

2.6 Senkung der PV-Beiträge für erwerbstätige Pensionisten

Als erster kleiner Schritt für die Einbeziehung von Pensionisten in den Arbeitsmarkt, die das Regelpensionsalter erreicht haben, ist die **Übernahme der Pensionsversicherungsbeiträge** im Ausmaß von **10,25% durch den Bund** für ein Entgelt bis zur monatlichen doppelten Geringfügigkeitsgrenze (€ 1.036,88). Damit wird ein geringer Zuverdienst von den zusätzlichen Beitragszahlungen des Dienstnehmers zur Pensionsversicherung entlastet. Der Dienstgeber hat diese Beiträge nicht einzubehalten. Sonderzahlungen sind von dieser Bestimmung nicht umfasst.

Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten ist die Beitragsübernahme in Summe mit der zweifachen Geringfügigkeitsgrenze begrenzt. Darüber hinausgehende Beitragsteile hat der Versicherte bis zum 31.3. des folgenden Jahres zu entrichten.

Diese Maßnahme gilt (vorerst) bis Ende 2025.

3. NEUE LOHNSTEUERLICHE REGELUNGEN

Im Rahmen der laufenden Wartung 2023 wurden zahlreiche gesetzlichen Änderungen sowie im abgelaufenen Jahr ergangene Judikate und Erlässe in die Lohnsteuerrichtlinien 2022 eingearbeitet. Hier eine Übersicht der uns wesentlich erscheinenden Änderungen.

- **Neue Grenze für steuerfreies Jahreseinkommen**

Aus der Tarifierpassung (auf Grund der kalten Progression) ergibt sich, dass ab 2024 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bis zu einem Jahresbetrag von **€ 18.784,-** komplett steuerfrei sind.

- **Steuerbefreiung für Wahlbeisitzer**

Das Wahljahr 2024 wirft seine Schatten voraus. Ab heuer ist die Entschädigung für Tätigkeiten als Wahlbeisitzer steuerbefreit, und zwar bis zur Höhe der in der Nationalrats-Wahlordnung festgelegten Beträge. Für die Angestellten der jeweiligen Gebietskörperschaft, die die Wahl abhält, steht die Befreiung nicht zu.

- **€ 3.000 steuerfreie Mitarbeiterprämie**

Die im Jahr 2022 und 2023 als Teuerungsprämie eingeführte Möglichkeit einer zusätzlichen begünstigten Bonuszahlung kann im Jahr 2024 als **Mitarbeiterprämie bis € 3.000 steuerfrei** gewährt werden, wenn die Zahlung aufgrund eines Kollektivvertrags oder einer Betriebsvereinbarung erfolgt. Gibt es keine Betriebsvereinbarung, weil kein Betriebsrat besteht, ist eine vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer notwendig.

Hinweis:

Die Mitarbeiterprämie ist auch von den Lohnnebenkosten wie der Sozialversicherung, der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag befreit.

- **Steuerfreie pauschale Entschädigung für Sportler und Betreuer**

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von Sportvereinen an Sportler, Betreuer (Trainer, Übungsleiter, Masseur, Zeugwarte, etc) oder Schiedsrichter gezahlt werden, sind steuerfrei, und zwar im Jahr 2024 bis zu einem Betrag von **€ 120** pro Trainings-oder Einsatztag, **höchstens € 720 Euro pro Monat**.

Hinweis:

Werden die Reiseaufwandsentschädigungen nicht im Rahmen einer nichtselbständigen Tätigkeit ausbezahlt, entfällt die diesbezügliche Übermittlungsverpflichtung an das Finanzamt (L19 bzw L16).

- **Abzug inländischer Pflichtversicherungsbeiträge für ausländische Einkünfte**
Ist der Steuerpflichtige in mehreren EU-Ländern berufstätig, fallen Pflichtversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung nur in einem EU-Land an. Diese Beiträge sind vorrangig bei jenen Einkünften in Abzug zu bringen, mit denen sie in Zusammenhang stehen, und daher in jenem Land bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Stehen die Pflichtversicherungsbeiträge (insb für Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) zwar mit ausländischen Einkünften in Zusammenhang, können sie aber dort aufgrund des ausländischen Rechts nicht abgezogen werden, sind sie in Österreich – wenn hier ein Wohnsitz gegeben ist – bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen.
- **DBA-Progressionsvorbehalt auch bei nicht in Österreich Ansässigen**
Bei Steuerpflichtigen mit Doppelwohnsitz, die im Ausland ansässig sind (Mittelpunkt der Lebensinteressen), aber auch in Österreich einen Wohnsitz haben, gilt ab der Veranlagung 2023: Bei Berechnung des Steuersatzes für das in Österreich zu besteuernde Einkommen sind auch die ausländischen Einkünfte hinzuzurechnen. Seither kommt es bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht nur dann in Österreich zum Progressionsvorbehalt, wenn Österreich der Ansässigkeitsstaat ist, sondern auch dann, wenn Österreich der Quellenstaat ist.
- **Stock-Options für Dienstnehmer**
Die Einräumung der Option an einen Dienstnehmer, dass er zu einem späteren Zeitpunkt Aktien des Dienstgeberunternehmens zu einem bestimmten Preis kaufen kann, führt noch nicht zu einem Zufluss von Einkünften im Zeitpunkt der Einräumung der Option. Dies gilt auch unabhängig davon, ob die Option frei handelbar ist oder nicht. Der Zufluss des steuerpflichtigen Vorteils findet bei solchen „Stock Options-Modellen“ erst im Zeitpunkt der Ausübung der Option statt. Der dem Arbeitnehmer entstehende Vorteil aus dem Dienstverhältnis ist der Differenzbetrag zwischen dem vom Arbeitnehmer für die Aktien zu zahlenden Betrag und dem Tageskurs der Aktien zum Zeitpunkt der Ausübung der Option. Kostenlos oder verbilligt abgegebene Optionen an Dienstnehmer (Vorstände, Geschäftsführer) führen also erst im Zeitpunkt der Ausübung der Option zur Steuerpflicht.
- **Überstundenzuschläge**
Ab 2024 sind die Zuschläge für 18 (bisher 10) Überstunden pro Monat bis zu € 200 (bisher € 86) steuerfrei.

Achtung:

Die neue, großzügigere Regelung gilt noch nicht für im Dezember 2023 geleistete Überstunden, auch wenn sie erst im Jahr 2024 ausbezahlt werden.

- **Neue Bewertung bei Arbeitgeberdarlehen mit fixem Zinssatz**

Es wird der von der Oesterreichischen Nationalbank für den Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages veröffentlichte „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau“ (vermindert um 10%) **herangezogen**.

Die Differenz zwischen diesem Zinssatz und dem niedrigeren tatsächlich gezahlten Zinssatz bleibt für den gesamten Darlehenszeitraum der steuerpflichtige Sachbezug.

Dies gilt für Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse, die zu einem fixen (also nicht variablen) Zinssatz oder unverzinslich gewährt werden.

Hinweis:

Diese neue Bewertungsregelung gilt ab 2024 auch für noch offene, alte Arbeitgeberdarlehen, außer der Arbeitnehmer widerspricht dieser Bewertung bis zum 30.6.2024.

- **Elektrofahrzeuge**

Für die Zurverfügungstellung eines **arbeitgebereigenen Elektro-Kfz oder eines Fahrrades oder E-Bikes** an den Arbeitnehmer auch für dessen private Fahrten ist auch dann kein Sachbezug anzusetzen, wenn eine **Gehaltsumwandlung** vorgenommen wurde, das heißt, wenn eine Reduktion von überkollektivvertraglichen Lohnansprüchen als Ausgleich für die Gewährung des Sachbezuges vereinbart wird.

Aufladen von Elektrofahrzeugen:

- a) Erfolgt das Aufladen beim Arbeitgeber, ist kein Sachbezug anzusetzen, auch nicht für Elektrofahrzeuge im Eigentum des Arbeitnehmers.
- b) Ist dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Elektrofahrzeug überlassen und ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für das Aufladen an einer öffentlichen Ladestation, führt auch dies zu keinem Sachbezug.
- c) Erfolgt das Aufladen bei der Wohnung des Arbeitnehmers, kann der Arbeitgeber einen Kostenersatz steuerfrei leisten, wenn die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zum arbeitgebereigenen Elektrofahrzeug sichergestellt ist. Kann diese nachweisliche Zuordnung der Lademenge nicht sichergestellt werden, greift für Elektro-Kfz eine Übergangsregelung für die Jahre 2023 bis 2025, wonach der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer € 30 pro Kalendermonat steuerfrei auszahlen kann.

Wallbox

Kauft der Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung (Wallbox) für das Aufladen des arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges, kann der Arbeitgeber die Anschaffungskosten bis zu € 2.000 steuerfrei ersetzen.